

B E F Ö R D E R U N G S B E D I N G U N G E N

**für den Linienverkehr mit Omnibussen
im Verkehrsgebiet der
Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH (VLN)**

Gültig ab 01. Januar 2019

Verkehrsgesellschaft
Landkreis Nienburg mbH
Wilhelmstraße 30
31582 Nienburg
Telefon: 05021 / 66011
Internet: www.vln-nienburg.de



§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Buslinien im Tarifgebiet der Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH (VLN).
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgast befördert wird und das für die benutzte Strecke oder Linie die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes auf den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

§ 4

Verhalten von Fahrgästen

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinaus ragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in den Linienbussen zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkempfänger zu benutzen,
 9. Mobiltelefone in Bussen zu benutzen, in denen dies z.B. durch Piktogramme untersagt ist,
 10. in Fahrzeugen oder an den Haltestellen bzw. auf den Bussteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates oder Rollschuhe zu benutzen
 11. in den Fahrzeugen zu musizieren oder zu betteln.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen, sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Fahrgäste, die an einer Haltestelle aussteigen wollen, müssen ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrpersonal zu erkennen geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, hat der Fahrgast diese zu betätigen. Sonst hat der Fahrgast seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrpersonal deutlich zu machen.

- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt:
 1. Es sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 20,00 € dem Betriebspersonal zu zahlen.
 2. Bei Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die Instandsetzungskosten erhoben.
- (8) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahrpersonal, sondern an die Geschäftsstelle der VLN – für die Stadtbuslinien der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH (im Folgenden „SBG“ genannt) an die SBG - zu richten. Dies ist möglichst unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie unter Beifügung des Fahrausweises zu tun.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Signaleinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 40,00 € zu zahlen.

§ 5

Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für behinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind festgesetzte Beförderungsentgelte zu entrichten. Die Beförderungsentgelte und Fahrausweisarten sind den „Tarifbestimmungen der VLN“ zu entnehmen. Bei Verlust oder Diebstahl von Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelt nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7

Zahlungsmittel

- (1) Allein zulässiges Zahlungsmittel ist der EURO (€).
- (2) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der VLN - für die Stadtbuslinien bei der SBG - abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften dieser Beförderungsbedingungen oder des Tarifes der VLN benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten stark beschädigt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder unrechtmäßig hergestellt sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €.
- (2) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat oder für von ihm mitgebrachte Tiere oder Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis gelöst hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
 4. ein Ticket ohne gültige Wertmarke vorzeigt
 5. ein Ticket ohne das erforderliche Lichtbild benutzt
 6. das AktivTicket 63plus ohne Altersnachweis benutzt

7. die VLN-AnschlussCard ohne eine weitere ÖPNV-Zeitkarte gemäß der Regelungen aus den VLN-Tarifbestimmungen benutzt
8. bei Nutzung des Handy-Ticket, ein gültiges Handy-Ticket vor Fahrtantritt nicht sichtbar heruntergeladen hat oder der Nachweis des Handy-Ticket bei einer Kontrolle aufgrund von Telefonversagen nicht erbracht werden kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1. und 2. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe der gesetzlichen Höchstgrenze erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Absatz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der VLN – für die Stadtbuslinien bei der SBG - nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.
- (4) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Abs. 2 und 3 nicht in der gesetzten Frist bezahlt, so sind für den dann anfallenden Verwaltungsaufwand weitere 5,00 € zu zahlen.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke der Fahrt benutzt, wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte

oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der VLN - für die Stadtbuslinien bei der SBG - zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr einbehalten. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die ein Unternehmen zu vertreten hat.

Ein Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt besteht nicht für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Fahrgelds.

§ 11

Tickets des alten Tarifes

EinzelTickets und 5erTickets bzw. Abschnitte von 5erTickets der zurückliegenden Tarifperiode können bis zur nächsten Tarifänderung weiterbenutzt werden.

Sollen sie dennoch in diesem Zeitraum umgetauscht bzw. zurückgegeben werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € je Bearbeitung erhoben. Der Anspruch auf Umtausch oder Erstattung erlischt mit der nächsten Tarifänderung.

§ 12

Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste ha-

ben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Personals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und im Rollstuhl nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung der Mitnahme liegt jedoch immer beim verantwortlichen Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Der Fahrgast kann leicht tragbare Gegenstände unentgeltlich mitnehmen (Handgepäck). Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bestehen. Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen; es muss nach Größe und Gewicht auf dem Schoße, unter dem Sitz oder im Gepäcknetz untergebracht werden können.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13

Beförderung von E-Scootern

E-Scooter mit aufsitzender Person werden in Linienbussen befördert, wenn das jeweilige E-Scooter-Modell vom Hersteller für die Mitnahme mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen freigegeben ist. Dazu muss der E-Scooter vom Hersteller/Importeur (Inverkehrbringer) mit einem entsprechenden Piktogramm gemäß Verkehrsblatt 21/2017 versehen werden, mit dem die folgenden Kriterien des E-Scooters bestätigt werden:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Gesamtgewicht (E-Scooter incl. aufsitzender Person maximal 300 kg)
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z.B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können,

ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzu stoßen

- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Eine Mitnahme von E-Scootern, die diese Kriterien erfüllen, ist nur in Linienbussen gestattet, die für den Transport geeignet sind. Diese Linienbusse werden durch ein entsprechendes Piktogramm gemäß Verkehrsblatt 21/2017 an der Frontseite des Fahrzeugs und an den Türen, durch die ein E-Scooter einfahren kann, gekennzeichnet.

Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Kennzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Der Beförderungsanspruch besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
- Die E-Scooter-Nutzerin/der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.

Unter den genannten Voraussetzungen werden E-Scooter kostenlos befördert. E-Scooter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 14

Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 12 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert, wenn die Hunde angeleint sind oder in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä. untergebracht sind). Hunde, die Mitreisende gefährden können bzw. die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen als gefährlich eingestuft sind, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz (7) erhoben.
- (6) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, insbesondere sogenannte „Kampfhunde“, ist in allen Verkehrsmitteln im Tarifgebiet der VLN ausgeschlossen.

§ 15

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahrpersonal oder bei der VLN bzw. für die Stadtbuslinien der SBG abzuliefern. Eine Fundsache wird kostenlos an den Verlierer zurückzugeben. Entstandene Auslagen sind vom Verlierer zu erstatten. Sofortige Rückgabe von Fundsachen durch das Fahrpersonal an den Verlierer ist zulässig, wenn dieser sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.

Auskünfte über Fundsache

n erteilt die VLN, für die Stadtbuslinien die SBG.

§ 16

Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen.

§ 17

Haftung

Das jeweilige Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das jeweilige Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seines Personals zurückzuführen sind.

Das jeweilige Unternehmen haftet nicht:

1. bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4,
2. für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,
3. bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mitgeführte Sachen oder Tieren.

§ 18

Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 19

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichung von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Außerdem haftet das jeweilige Unternehmen nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 20

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens.